



## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes**

Die Kirchen danken dem Bundesministerium des Inneren für die Übersendung des Referentenentwurfs und für die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Gern machen sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, obgleich die eingeräumte Frist von lediglich sieben Tagen die gebotene gründliche Analyse der Rechtslage und der tatsächlichen Situation in den Staaten, die als sichere Herkunftsstaaten eingeordnet werden sollen, nicht abschließend zulässt. Die Kirchen beschränken sich daher vorläufig auf einige Anmerkungen und behalten sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Erwägungen vorzutragen.

Nach der wiederholt zum Ausdruck gebrachten Überzeugung der Kirchen muss jeder Asylantrag unvoreingenommen und gründlich geprüft werden. Dieses Recht darf nicht durch eine Verkürzung des Rechtsschutzes in Frage gestellt werden. Dies gilt selbstverständlich auch für Asylsuchende aus Bosnien-Herzegowina, der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und Serbien.<sup>1</sup>

### **Rechtsmissbräuchliche Antragstellung**

Allein die Tatsache, dass eine große Anzahl Schutzsuchender aus bestimmten Herkunftsstaaten nach Deutschland kommt, um hier ein Asylverfahren zu durchlaufen, lässt den Rückschluss, dies erfolge rechtsmissbräuchlich, nicht zu. Im Gegenteil: Eine große Anzahl von Schutzsuchenden bestimmter Nationalitäten ist – wie im Falle von beispielsweise Syrien unmittelbar einleuchtend – eher ein Anzeichen für eine aus Sicht der Asylantragsteller unerträgliche Situation in ihren Herkunftsländern.

Der Gesetzentwurf scheint die Vermutung der Rechtsmissbräuchlichkeit auf die Tatsache zu stützen, dass trotz der großen Anzahl von Asylbewerbern aus diesen Ländern lediglich eine geringe Schutzquote vorliegt.<sup>2</sup> 2013 sei bei 21.968 Entscheidungen über Anträge von Asylbewerbern aus den drei Herkunftsländern nur in insgesamt 60 Fällen Schutz nach Art.

<sup>1</sup> Vgl. zuletzt die Pressemitteilung des Leiters des Katholischen Büros Prälat Dr. Jüsten und des Bevollmächtigten des Rates der EKD Prälat Dr. Felmburg vom 23.10.2012.

<sup>2</sup> Vgl. Begründung des Gesetzentwurfes S. 5.

16a GG, nach § 3 AsylVfG bzw. subsidiärer Schutz gewährt oder ein Abschiebungshindernis festgestellt worden.<sup>3</sup>

Aus Sicht der Kirchen liegt es nahe, dass auch andere Faktoren als die Schutzbedürftigkeit der Antragsteller die Schutzquote beeinflusst haben. So richtete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im September 2012 für Asylsuchende aus Mazedonien und Serbien Schnellverfahren ein. Von Bedeutung könnte es ferner sein, dass die gerade für diese Region einschlägigen europäischen Vorgaben zum Verfolgungshandlungsbegriff, der entgegen der bisherigen Rechtspraxis in Deutschland<sup>4</sup> unter bestimmten Voraussetzungen auch Diskriminierungen umfasst, bislang noch nicht erschöpfend gewürdigt werden.

### **Schnellverfahren**

Seit September 2012 behandelt das BAMF Asylanträge von Antragstellern aus Mazedonien und Serbien bevorzugt; neben der Einrichtung einer Support Unit für diese Gruppe wurde das absolute Direktverfahren angeordnet, das Anhörungen möglichst am Tag der Antragstellung, spätestens am nächsten bzw. übernächsten Tag, sowie zeitnahe Entscheidungen, möglichst binnen einer Woche, vorsieht.<sup>5</sup> Im Oktober stellte Bundesinnenminister Dr. Friedrich seine Pläne zum Umgang mit der steigenden Asylbewerberzahl aus den genannten Herkunftsländern vor: Asylverfahren sollten so schnell wie möglich durchgeführt, abgelehnte Asylbewerber schnell wieder in ihre Herkunftsländer zurückgeschickt werden.<sup>6</sup> Seiner Vermutung nach kämen Asylbewerber aus Mazedonien und Serbien eher aus wirtschaftlichen Gründen, statt Schutz vor Verfolgung zu suchen – diesem Asylmissbrauch wolle er mit den geschilderten Maßnahmen begegnen.

Schon in den regulären Asylverfahren beklagen Anwälte, dass der Darstellung der Lebenswirklichkeit von Schutzsuchenden nicht der erforderliche Raum gegeben werde und eine unvoreingenommene und gründliche Prüfung durch die Einzelentscheider des BAMF nicht in allen Fällen erfolge.<sup>7</sup> In eigens angeordneten Direktverfahren für eine Gruppe, bei der laut Entscheiderbrief grundsätzlich von einer aussichtslosen Asylantragstellung auszugehen

---

<sup>3</sup> ebd.

<sup>4</sup> Die Voraussetzungen des Art. 9 Qualifikationsrichtlinie gelten seit Oktober 2006 in Deutschland.

<sup>5</sup> Vgl. Entscheiderbrief 9/2012 des BAMF, S. 2

<sup>6</sup> Weitere Maßnahmen betrafen die Einschränkung der Visafreiheit für Bürger aus Mazedonien und Serbien sowie die Absenkung von Leistungen nach dem AsylbLG für Antragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten, Interview von BM Dr. Friedrich in der Bild vom 13.10.2012 Innenminister Friedrich (CSU): Was tun Sie gegen Asyl-Missbrauch?; vgl. auch die Darstellung bei *Cremer*, Deutsches Institut für Menschenrechte, Die Asyldebatte in Deutschland: 20 Jahre nach dem „Asylkompromiss“, S. 7f.

<sup>7</sup> Siehe *Marx*, Probleme der Kommunikation und Darstellung der Lebenswirklichkeit von Flüchtlingen im Asylverfahren, ZAR 2012, 417 – 424.

ist,<sup>8</sup> wird die Bereitschaft, die jeweilige Situation des Asylsuchenden angemessen zu würdigen, weiter sinken. Dies wird Auswirkungen auf die Anerkennungsrate haben.

### **Verfolgungshandlungsbegriff in der Qualifikationsrichtlinie**

Der überwiegende Teil der Antragsteller aus den infragestehenden Herkunftsländern gehört der Bevölkerungsgruppe der Roma an.<sup>9</sup> Diese Gruppe ist in allen drei Herkunftsstaaten zum Teil gravierenden Diskriminierungen ausgesetzt.<sup>10</sup>

Deshalb ist gerade für die infragestehende Gruppe der durch die Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG, neugefasst durch die Richtlinie 2011/95/EU, modifizierte Begriff der Verfolgungshandlung zu beachten. Eine Verfolgung liegt gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. a) vor, wenn eine Handlung aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend ist, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt. Eine Verfolgung kann gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. b) aber auch dann vorliegen, wenn mehrere Rechtsverletzungen geringerer Eingriffsintensität zusammengenommen den Betroffenen in ähnlicher Weise belasten wie die schwerwiegende Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts.<sup>11</sup>

Das BVerwG setzte sich mit dem Kumulationsansatz in seinem Urteil zur religiösen Verfolgung vom 20. Februar 2013 auseinander.<sup>12</sup> Es stellt darin klar, dass Diskriminierungen im Rahmen der Prüfung der Verfolgungshandlung nicht vorschnell ausgeschlossen werden dürfen.<sup>13</sup> Diese Diskriminierungen können sich auch auf Benachteiligungen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte beziehen.<sup>14</sup> Zu denken ist beispielsweise an Eingriffe in den Schutzbereich der Menschenrechte auf Bildung, Arbeit, Wohnen, soziale Sicherung und Gesundheit. Dabei ist laut BVerwG nicht erforderlich, dass die einzelnen Eingriffshandlungen für sich allein die Qualität einer Menschenrechtsverletzung aufweisen, in ihrer Gesamtheit aber müssen sie eine Betroffenheit des Einzelnen bewirken, die der Eingriffsintensität einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung entspricht.<sup>15</sup>

Es ist äußerst fraglich, ob diese Aspekte des kumulativen Vorliegens von Diskriminierungstatbeständen im Rahmen der Prüfung der Verfolgungshandlung im behördlichen Verfahren bisher in angemessener Weise berücksichtigt wurden. Es spricht

---

<sup>8</sup> Entscheiderbrief 9/2012 des BAMF, S. 2.

<sup>9</sup> Vgl. für die Antragsteller aus Mazedonien und Serbien: Entscheiderbrief 9/2012, S. 1.

<sup>10</sup> Vgl. dazu ausführlicher unten S. 4ff.

<sup>11</sup> so: *Bank/Foltz*, Flüchtlingsrecht auf dem Prüfstand, Beilage zum Asylmagazin 10/2008, S. 3.

<sup>12</sup> Vgl. *Marx*, Sozialrechtliche Diskriminierung als Fluchtgrund in Asylmagazin 7-8 2013, S. 226.; BVerwG, U. v. 20.2.2013, 10 C 21.12, Asylmagazin, 5/2013, S. 161ff, Rn. 35 – 37.

<sup>13</sup> Vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 37.

<sup>14</sup> Vgl. *Marx*, a.a.O., S. 228.

<sup>15</sup> BVerwG, ebd.

einiges dafür, dass dies ebenfalls zur geringen Schutzquote von Asylsuchenden aus den drei Herkunftsstaaten beiträgt.

Auch der Gesetzentwurf berücksichtigt den Kumulationsansatz nicht: Im besonderen Teil der Begründung in Bezug auf Bosnien und Herzegowina wird zwar festgestellt, dass Angehörige der Roma-Minderheit nach wie vor gesellschaftlichen Benachteiligungen ausgesetzt seien, eine „politische Verfolgung“ liege aber nicht vor.<sup>16</sup> Der Begriff der „politischen Verfolgung“ verengt die Prüfung der Verfolgungshandlung allerdings auf den Schutzbereich des Art. 16a GG und wird weder den Vorgaben des § 60 Abs. 1 AufenthG noch der Genfer Flüchtlingskonvention noch der Qualifikationsrichtlinie gerecht.<sup>17</sup> Für die Prüfung, ob ein Staat als sicherer Herkunftsstaat i.S. des § 29a AsylVfG gelten kann, muss sich der Gesetzentwurf mit der Frage auseinandersetzen, ob trotz der konzidierten Diskriminierung einer Minderheit von einer durchgehenden Freiheit von Verfolgung ausgegangen werden kann. Dies ist unseres Erachtens nicht der Fall.

### **Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und Serbien als sichere Herkunftsstaaten**

Die Aufnahme eines Staates in die Liste der sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a Anlage II AsylVfG wird durch die Asylverfahrensrichtlinie (Art. 30 RL 2005/85/EG i.V.m. Anhang II bzw. Art. 37 RL 2013/32/EG i.V.m. Anhang I) an mehrere Voraussetzungen geknüpft:

Es muss sich anhand der Rechtslage in dem betreffenden Staat, der konkreten Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lassen, dass in dem Staat durchgängig weder

(1) Verfolgung noch Folter oder unmenschliche bzw. erniedrigende Behandlung oder Strafe noch

(2) eine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts

zu befürchten sind.

Bei der Beurteilung, ob ein Staat als sicherer Herkunftsstaat eingestuft werden kann, sind zunächst die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Staates zu analysieren. Damit ist zu überprüfen, ob der Staat die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und/oder den Internationalen Pakt über

---

<sup>16</sup> Gesetzentwurf, S. 8.

<sup>17</sup> Das gilt auch für den Verfolgungsakteur: Der Gesetzentwurf untersucht lediglich eine Verfolgung durch staatliche Akteure. Gem. § 60 Abs. 1 S. 4 lit.c AufenthG ist allerdings auch eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure asylrelevant.

bürgerliche und politische Rechte (IPbpr) und/oder das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter ratifiziert hat. Darüber hinaus muss der Grundsatz der Nicht-Zurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention eingehalten werden und es müssen Regelungen bestehen, die einen wirksamen Rechtsbehelf bei Verletzung der vorgenannten Rechte und Freiheiten gewährleisten.

Diese Auseinandersetzung leistet der Gesetzentwurf in den Begründungsteilen zu Serbien und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien nicht. Er stellt lediglich fest, dass die Kriterien der Richtlinie zu den sicheren Herkunftsstaaten erfüllt sind. Weder werden konkrete Rechtsvorschriften benannt, noch wird deren tatsächliche Durchsetzung untersucht. Ferner wird nicht angeführt, ob EMRK, IPbpr oder das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter ratifiziert wurden. Allein der Teil der Begründung, der sich mit Bosnien-Herzegowina befasst, nennt konkrete Gesetze und das Datum, an dem die EMRK ratifiziert wurde.

Neben der formalen Geltung dieser Rechtsakte müssen im Rahmen der Prüfung, ob ein Staat in die Liste der sicheren Herkunftsstaaten aufgenommen werden kann, auch die Art und Weise der Anwendung der genannten Rechtsakte sowie die tatsächliche Lage in den betroffenen Staaten betrachtet werden. Denn die Ratifizierung einschlägiger Rechtsakte muss nicht notwendigerweise heißen, dass die Bevölkerung die in den Rechtsakten verbürgten Rechte tatsächlich genießt.

Die demnach gebotene gründliche Prüfung der Einhaltung menschenrechtlicher Garantien lässt der Gesetzentwurf vermissen. Die Gesetzesbegründung geht lediglich für Bosnien-Herzegowina auf das Vorliegen von Religions-, Vereins- und Versammlungsfreiheit ein und erwähnt die Geltung eines Minderheitenschutzgesetzes. Eine Prüfung der tatsächlichen Anwendung der Gesetze findet nicht statt.

Dies ist umso weniger verständlich, als Zwischenfälle in allen Herkunftsstaaten in der Vergangenheit Anlass zu einer eingehenden Befassung geboten hätten.

So liegen insbesondere für Serbien Berichte zu Übergriffen auf die Romabevölkerung vor,<sup>18</sup> in denen festgestellt wird, dass die Polizei bei derartigen Zwischenfällen nicht effizient

---

<sup>18</sup> Eine große Ausschreitung gegen Roma fand im Juni 2010 in der Ortschaft Jabuka in der Nähe der Stadt Pančevo in der autonomen Provinz Vojvodina statt. Dort zogen Dorfbewohner in die Romasiedlung, nachdem ein serbischer Jugendlicher von einem etwa gleichaltrigen Rom bei einem Streit ermordet wurde. Es wurden Häuser angegriffen und teilweise angezündet. Die Polizei war zugegen, griff allerdings erst nach mehreren Tagen in das Geschehen ein, *Waringo*, Serbien ein sicherer Herkunftsstaat für Asylsuchende in Deutschland, S. 17, abrufbar unter: [http://proasyl.de/fileadmin/proasyl/Serbien\\_kein\\_sicherer\\_Herkunftsstaat.pdf](http://proasyl.de/fileadmin/proasyl/Serbien_kein_sicherer_Herkunftsstaat.pdf), zuletzt abgerufen am: 25.2.2014 unter Verweis auf: European Commission against Racism and Intolerance (ECRI):

reagiere und es häufig vorkomme, dass Roma nicht wie Opfer, sondern wie Täter behandelt würden.<sup>19</sup> Des Weiteren wird kritisiert, dass Strafen für rassistische Gewaltverbrechen meist zu niedrig ausfielen, die Taten häufig mit geringen Geldstrafen geahndet würden<sup>20</sup> und ein rassistischer Hintergrund von Angriffen gegen Roma in den Verfahren keine Berücksichtigung fände.<sup>21</sup>

Die tatsächliche Situation der Roma in den betreffenden Staaten lässt vielmehr den Schluss zu, dass eine Diskriminierung der Roma stattfindet.

In Serbien herrscht - trotz verschiedener staatlicher Versuche, die Situation der Roma zu verbessern - weiterhin ein gesellschaftliches Klima, das sich von bloßer Gleichgültigkeit über Intoleranz zu offener Feindschaft gegenüber Roma erstreckt.<sup>22</sup>

Mehrere Studien belegen, dass die überwiegende Zahl der Roma in Serbien, Mazedonien und wohl auch in Bosnien-Herzegowina keinen oder nur sehr erschwerten Zugang zu Bildung, zum Arbeitsmarkt, zu sauberem Trinkwasser, zur Gesundheitsversorgung, zu Sozialleistungen und zum Wohnungsmarkt hat.<sup>23</sup>

---

ECRI report on Serbia, Abs. 78, S. 23. Siehe auch die ausführliche Darstellung des European Roma Rights Centre und des Belgrader Regional Centre for Minority Issues in einem Schreiben an den serbischen Innenminister Ivica Dačić vom 17. Juni 2010, verfügbar unter: <http://www.errc.org/cms/upload/file/serbia-jabuka-pancevo-protests-june-2010.pdf>, zuletzt abgerufen am 28.2.2014.

<sup>19</sup> *Waringo*, a.a.O., S. 15, unter Verweis auf: Government of the Republic of Serbia: Strategy for improvement of the status of Roma in the Republic of Serbia, Belgrad 2010, S. 63, verfügbar unter <http://www.inkluzija.gov.rs/wp-content/uploads/2010/03/Strategija-EN-web-FINAL.pdf>, zuletzt abgerufen am: 28.2.2014.

<sup>20</sup> *Waringo*, ebd., unter Verweis auf: European Commission against Racism and Intolerance (ECRI): ECRI report on Serbia ... , S. 8, verfügbar unter: <http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/country-by-country/serbia/SRB-CbC-IV-2011-021-ENG.pdf>, zuletzt abgerufen am: 28.2.2014

<sup>21</sup> *Waringo*, ebd., unter Verweis auf: Commissioner for Human Rights: Report by Thomas Hammarberg, Commissioner for Human Rights of the Council of Europe, following his visit to Serbia on 12-15 June 201, Abs. 76, S. 14.

<sup>22</sup> Entscheidung des Irish High Court, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4f2825ef2.html>, zuletzt abgerufen am: 25.2.2014.

<sup>23</sup> Für Serbien und Mazedonien vgl. Cremer, Deutsches Institut für Menschenrechte, Die Asyldebatte in Deutschland: 20 Jahre nach dem Asylkompromiss, S. 25, mit weiteren Nachweisen s. Fn. 72: U.a. ECRI REPORT ON SERBIA, S. 18 ff., 26 f, abrufbar unter: <http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/country-by-country/serbia/SRB-CbC-IV-2011-021-ENG.pdf>, zuletzt abgerufen am 25.2.2014; *Waringo*, a.a.O., S. 26 ff.; EASO Report: Asylum Applications from the Western Balkans - Comparative Analysis of Trends, push-pull factors and responses, S. 36 ff., abrufbar unter: <http://easo.europa.eu/latest-news/press-release-easo-published-report-on-asylum-flows-from-the-western-balkans/>, zuletzt abgerufen am: 25.2.2014; United Nations, Economic and Social Council, Concluding Observations on the second periodic report of Bosnia Herzegovina, abrufbar unter: [http://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=E%2fC.12%2fBIH%2fCO%2f2&Lang=en](http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=E%2fC.12%2fBIH%2fCO%2f2&Lang=en), zuletzt abgerufen am: 25.2.2014.

Die meisten Roma in den genannten Ländern leben in informellen Siedlungen, in denen es an fließendem Wasser, Strom, sanitären Einrichtungen und einer geregelten Infrastruktur fehlt.<sup>24</sup>

Nur 1 % der Roma-Bevölkerung in Serbien erreicht das 60ste Lebensjahr,<sup>25</sup> das durchschnittliche Lebensalter von weiblichen Roma liegt bei 48 Jahren,<sup>26</sup> während das der gesamten weiblichen Bevölkerung in Serbien bei 77 Jahren liegt.<sup>27</sup> Auch die Kindersterblichkeit liegt je nach Studie um ein Drittel bzw. ein Viertel höher als bei der restlichen Bevölkerung.<sup>28</sup>

Die über Bosnien-Herzegowina und Mazedonien vorliegenden Untersuchungen sind nicht so zahlreich und detailliert wie die Studien und Statistiken, die die Situation der Roma in Serbien beschreiben, sie geben aber gleichwohl Hinweise darauf, dass sich die Lebensumstände in allen drei Ländern gleichen.<sup>29</sup>

Demnach sind Roma aufgrund der Zugehörigkeit zu ihrer spezifischen Bevölkerungsgruppe in allen drei Staaten Diskriminierungen in verschiedensten Bereichen des täglichen Lebens ausgesetzt. Für einen Großteil der Romabevölkerung in den betroffenen Staaten besteht damit die konkrete Gefahr eines Lebens unter Bedingungen, die in ihrer Gesamtheit eine Verfolgung wegen der Herkunft im Sinne der der Qualifikationsrichtlinie darstellen könnte.

---

<sup>24</sup> *Waringo*, Serbien - ein sicheres Herkunftsland?, S. 32 f., abrufbar unter: [http://proasyl.de/fileadmin/proasyl/Serbien\\_kein\\_sicherer\\_Herkunftsstaat.pdf](http://proasyl.de/fileadmin/proasyl/Serbien_kein_sicherer_Herkunftsstaat.pdf), zuletzt abgerufen am: 25.2.2014

<sup>25</sup> Flüchtlingsrat NRW, Die Liberalisierung des Visasystems und Einschränkungen des Rechts auf Asyl, Zur Situation serbischer Roma, die im Ausland Asyl beantragt haben, S. 13, abrufbar unter: <http://www.fnrw.de/news/publikationen/item/1145-bericht-zur-situation-serbischer-roma-die-im-ausland-asyl-beantragt-haben>, zuletzt abgerufen am: 25.2.2014.

<sup>26</sup> Flüchtlingsrat NRW, Die Liberalisierung des Visasystems und Einschränkungen des Rechts auf Asyl, Zur Situation serbischer Roma, die im Ausland Asyl beantragt haben, S. 13, abrufbar unter: <http://www.fnrw.de/news/publikationen/item/1145-bericht-zur-situation-serbischer-roma-die-im-ausland-asyl-beantragt-haben>, zuletzt abgerufen am: 25.2.2014; so auch *Cremer*, Deutsches Institut für Menschenrechte, Die Asyldebatte in Deutschland: 20 Jahre nach dem Asylkompromiss, S. 25.

<sup>27</sup> Wirtschaftskammer Österreich, Veröffentlichung der durchschnittlichen Lebenserwartungen in Europa, abrufbar unter: <http://wko.at/statistik/eu/europa-lebenserwartung.pdf>, zuletzt abgerufen am: 25.2.2014.

<sup>28</sup> Flüchtlingsrat NRW, Die Liberalisierung des Visasystems und Einschränkungen des Rechts auf Asyl, Zur Situation serbischer Roma, die im Ausland Asyl beantragt haben, S. 13, abrufbar unter: <http://www.fnrw.de/news/publikationen/item/1145-bericht-zur-situation-serbischer-roma-die-im-ausland-asyl-beantragt-haben>, zuletzt abgerufen am: 25.2.2014; *Waringo*, Serbien - ein sicheres Herkunftsland?, S. 30 abrufbar unter: [http://proasyl.de/fileadmin/proasyl/Serbien\\_kein\\_si\\_cherer\\_Herkunftsstaat.pdf](http://proasyl.de/fileadmin/proasyl/Serbien_kein_si_cherer_Herkunftsstaat.pdf), zuletzt abgerufen am: 25.2.2014, ECRI REPORT ON SERBIA, S. 21 f., abrufbar unter: [http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/count\\_ry-by-country/serbia/SRB-CbC-IV-2011-021-ENG.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/count_ry-by-country/serbia/SRB-CbC-IV-2011-021-ENG.pdf), zuletzt abgerufen am 25.2.2014.

<sup>29</sup> Siehe etwa: EASO Report: Asylum Applications from the Western Balkans - Comparative Analysis of Trends, push-pull factors and responses, S. 36 ff., abrufbar unter: <http://easo.europa.eu/latest-news/press-release-easo-published-report-on-asylum-flows-from-the-western-balkans/>, zuletzt abgerufen am: 25.2.2014; United Nations, Economic and Social Council, Concluding Observations on the second periodic report of Bosnia Herzegovina, abrufbar unter: [http://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=E%2fC.12%2fBIH%2fCO%2f2&Lang=en](http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=E%2fC.12%2fBIH%2fCO%2f2&Lang=en), zuletzt abgerufen am: 25.2.2014.

## **Fazit**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Gesetzentwurf weder die formale Geltung zentraler menschenrechtlicher Instrumente noch deren tatsächliche Anwendung noch die tatsächliche Lebenssituation von Antragstellern der Staaten Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und Serbien mit der gebotenen Gründlichkeit untersucht. Dies ist sehr bedenklich, da die Entscheidung über die Einstufung als sichere Herkunftsstaaten für Antragsteller aus diesen Ländern von existentieller Bedeutung sein kann. Angesichts der hier nur angedeuteten rechtlichen und tatsächlichen Fragestellungen sind erhebliche Zweifel daran angebracht, dass eine gesetzliche Vermutung für die Verfolgungssicherheit der genannten Staaten gerechtfertigt ist.

28. Februar 2014